



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Kreis Wiedenbrueck in Vergangenheit und Gegenwart

Eickhoff, Hermann

Wiedenbrück, 1921

4. Die Vereinigung des Kreises mit der preußischen Monarchie.

urn:nbn:de:hbz:466:1-29319

Die Vereinigung des Kreises mit der preussischen Monarchie.

Weil wir seit dem Jahre 1815 von einem Kreise Wiedenbrück reden und der Ort, der seit 1000 und mehr Jahren existiert, wieder an die Spitze des Gesamtgebietes trat, so dürfte hier der Platz sein, ein kurzes Wort über die Bedeutung des Namens Wiedenbrück zu sagen. Prof. Jostes erklärt mit andern Gelehrten das Wort *Witunbrucca* als „weite Brücke“, Dr. Jellinghaus erklärt „Brücke am heiligen Walde“, E. von Mecus „Gericht und Rat am heimlichen, heiligen Ort im Walde“. Die Erklärung des Namens ist ebenso schwierig wie die des Namens Gütersloh, welche auch noch nicht gefunden ist.

Erwähnung verdient an dieser Stelle auch das Geschlecht der Frei- und Edelherrn v. Widenbrug, die sich 1225 im Besitze der Gaugrafschaft Wiedenbrück befanden. Ein Eberhard v. Wiedenbrück war Feldhauptmann des Reiches unter Karl V., und Bernhard v. Wiedenbrück erhielt 1643 die Reichspfalzgrafenwürde. Noch existieren drei Linien des Geschlechtes in Luxemburg, Oesterreich und in Münster (i. W.).

Die Schlacht bei Leipzig hatte die französische Fremdherrschaft endgültig beseitigt. Nun galt es, ein Neues zu schaffen. Diese Aufgabe stellte sich der Wiener Kongreß, aber erst das Jahr 1815 brachte die Entscheidung. Der preussische Monarchie lag alles daran, innerhalb ihrer westfälischen Gebiete keine fremde Enklave zu besitzen, sondern ein möglichst in sich geschlossenes und abgerundetes Territorium zu haben. Nun lag der Kreis Wiedenbrück zwischen den Ländern Ravensberg, Münster und Paderborn. Alle drei gehörten definitiv zu Preußen. Sollte da dieser Kreis dauernd in nichtpreussischer Hand verbleiben? Es ist anzunehmen, daß der Oberpräsident von Vincke ein starkes Interesse daran hatte, dieses Gebiet mit der preussischen Provinz Westfalen zu vereinigen. Ein gleiches Interesse wird der Reichsfreiherr vom Stein gehabt haben. So gelang es denn, in die Schlußakten des Wiener Kongresses die Bestimmungen aufzunehmen, durch die der Kreis Wiedenbrück definitiv an Preußen fiel. Im Artikel 43 der Schlußakte heißt es: „Die Herrschaften von Rheda und Gronau werden zur preussischen Monarchie gehören.“ Derselbe Artikel entschied endgültig das Schicksal Nietbergs zu Gunsten Preußens. Mit Hannover schwebten

längere Zeit Verhandlungen über Reckenberg. Schließlich einigte man sich dahin, daß Preußen einige Gebietsteile von Bingen und Münster an Hannover abtrat und dafür das Amt Reckenberg erwarb. Der Artikel 29 der Wiener Schlußakte stellt dies fest. Während der Fürst von Kaunitz kein besonderes Interesse an der Wiederherstellung der Selbständigkeit Rietbergs hatte, da er jahrelang dem Lande ferngeblieben war und nicht daran dachte, seine Residenz wieder dorthin zu verlegen, versuchte der Bevollmächtigte des Grafen von Bentheim-Tecklenburg, der Geh. Rat von Gärtner, die Wiederherstellung der alten Selbständigkeit Rhedas auf dem Kongreß durchzusetzen, allein vergeblich. In einer Note vom 5. Mai 1815 erklärt er dem preußischen Gesandten am Kongreß im Auftrage seines Souveräns, daß er sich und seine Besitzungen dem Schutze des Königs von Preußen freiwillig übergebe. Seine Hoffnung auf Wiederherstellung habe er leider fallen lassen müssen. So waren nun die Würfel des Geschicks gefallen. Der Kreis Wiedenbrück, der in der ältesten Zeit einen inneren Zusammenhang gehabt hatte und erst im Laufe der Jahrhunderte in drei Teile zerfallen und voneinander getrennt war, wurde nun zum Segen der Einwohner wieder zu einem Ganzen vereinigt und mit einer lebensvollen, größeren Monarchie verbunden. Die förmliche Besitznahme verzögerte sich über den Sommer des Jahre 1815 hinaus bis in den Januar des folgenden Jahres. In den öffentlichen Anzeigen der Grafschaft Ravensberg erschien am Donnerstag, dem 11. Jan. 1816, folgende Publikation:

„In Gemäßheit des unterm 29. Mai 1815 zu Wien abgeschlossenen Traktes ist zu den Se. Kgl. Majestät von Preußen zugesicherten Entschädigungen auch das bisher zum Königreich Hannover gehörig gewesene Amt Reckenberg bestimmt worden, und der Unterzeichnete hat den Allerhöchsten Auftrag erhalten, gedachtes Amt von den Kommissarien Sr. Kgl. Majestät von Großbritannien und Irland, auch Hannover, zu übernehmen. Nachdem nun diese Uebnahme mit Vorbehalt der feierlichen Landeshuldigung vollzogen worden ist, so fordere ich hiermit sämtliche geistliche und weltliche Staatsdiener und die sämtlichen Einwohner des Amtes auf, von heute an Se. Kgl. Majestät von Preußen als ihren alleinigen Landesherrn anzuerkennen und allerhöchst Ihm und seinen Erben und Nachkommen treu, hold und gewärtig zu sein.

Das Amt Reckenberg, welches sich der Lage nach mit dem preußischen Provinzen schon immer in enger Verbindung befunden hat, wird auch jetzt, wie Se. Majestät, mein allergnädigster Herr, es wünschet und erwartet, durch aufrichtige Zuneigung und Treue den übrigen preußischen Staatsbürgern sich gern anschließen, und können die Bewohner desselben dagegen auf eine unermüdliche Sorgfalt für die Beförderung ihres Wohlstandes und auf einen nachdrücklichen Schutz ihrer Rechte

und Befugnisse mit vollem Zutrauen rechnen; wodurch Se. Kgl. Majestät ihnen gerne die Beweise der landesväterlichen allergnädigsten Gesinnungen betätigen wird.

Wiedenbrück, den 5. Januar 1816.

Der Kgl. Preuß. Präsident,
Ritterschafts-Direktor und Ritter des roten Adler-Ordens
von Goldbeck

als Immediat-Bevollmächtigter zur Uebernahme des Amtes Reckenberg.“

Am 7. Januar forderte der Präsident der Kgl. Preussischen Reg.-Kommission für Ravensberg v. Bernuth alle Behörden und Bewohner Reckenbergs auf, sich in Angelegenheiten der Civilverwaltung nach Bielefeld, in Steuer- und Domänenangelegenheiten an die Kgl. Directionen für Steuer- und Domänenangelegenheiten in Paderborn zu wenden. Die bestehenden verfassungsmäßigen Behörden in Reckenberg dürften dabei nicht übergangen werden. Diesen Publikationen waren folgende Verhandlungen und Tatsachen in Wiedenbrück vorausgegangen: Am 4. Januar 1816 traten in Wiedenbrück die beiderseitigen Delegierten zur endgültigen Erledigung der Abtretung Reckenbergs zusammen; von hannoverscher Seite: Landrat Graf von Hardenberg und der Ober-Appellationsrat Freiherr v. Stralenheim; von preussischer Seite: Präsident v. Goldbeck. Man tauschte gegenseitig die Vollmachten aus und traf folgende Verabredungen:

1) In Hinsicht des Bezuges von Einkünften aus dem Amte Reckenberg und der Forderungen aus älterer Zeit sollen die nämlichen Bedingungen befolgt werden, welche in Ostfriesland, der Niedergrafschaft Vingen und dem damit in Beziehung stehenden Münsterschen Landesteil festgestellt worden sind.

2) Hinsichtlich der auf dem Fürstentum Osnabrück lastenden Provinzialschulden soll es mit dem jetzt ausscheidenden Amt Reckenberg ebenso gehalten werden wie mit den von Preußen an Hannover abgetretenen und noch abzutretenden Ländern. So der Vorschlag des hannoverschen Kommissars. Der preussische Kommissar schlug vor, es solle in Reckenberg so gehalten werden wie in den eichsfeldischen Aemtern.

3) Es soll strengste Gegenseitigkeit beobachtet werden. Die Ansprüche wegen Friedrichsdorf werden vorbehalten von Hannover im Interesse der osnabrücker Landschaft, Kammer und sonstiger osnabrücker Kassen, weil die letzteren jetzt von Osnabrück getrennt werden. Der preussische Kommissar sagte eine billige Berücksichtigung der Forderung zu.

4) Artikel 14 und 15 der am 26. Dezember 1815 in Lingen abgeschlossenen Konvention finden für Hannover Anwendung.

5) Die Beamten in Reckenberg werden unter gleichen Verhältnissen von Preußen übernommen.

6) Die Militärpensionäre erhalten von Hannover ihre Pension, dagegen die im Amt Reckenberg auf der Amts-, Steuer-, Domänen und geistliche Güterklasse angewiesenen Civil- und geistlichen Pensionäre werden von der preußischen Regierung übernommen.

7) Die hannoverschen Wappen und Siegel werden an Hannover zurückgeliefert.

Nach diesen Verabredungen fand nun am 5. Januar 1816 die feierliche Besignahme des Amtes Reckenberg durch den Präsidenten v. Goldbeck statt. In dem Bericht, den von Bernuth darüber an den Oberpräsidenten von Vincke erstattete, wird bemerkt: Die Ober-Landesgerichtskommission in Minden ist von der Besignahme verständigt. Welcher Behörde sind die landesherrlichen Forsten (ca. 300 Morgen) zu unterstellen? (Bemerkung v. Vinckes am Rande: Der Forstbehörde zu Paderborn.) Die Gemeinden Reckenbergs sind ausschließlich katholisch mit Ausnahme der evangelischen Gemeinde in Friedrichsdorf. Eine Verbindung mit dem Bistum Paderborn statt mit Osnabrück ist anzustreben. (durchgeführt 1821). Das Personal ist zahlreich und durchgehend reichlich besoldet. Die Trennung von Stadt und Land erschwert die Geschäfte der oberen Behörden. Schließlich schlägt v. Bernuth vor, daß der Herr Landrat v. Scheele, bisheriges erstes Mitglied des Polizeiamtes, mit der Ausübung der ländlichen Funktionen im Kreise beauftragt werden möge. Das geschah denn auch unter Zustimmung v. Vinckes.

In einem Briefe an v. Vincke vom 9. Januar 1816 bemerkt er über den Charakter und die Gesinnung der Bewohner Reckenbergs:

„S. Majestät haben in den Bewohnern ein braves und treues Volk bekommen. Es gewährte den Staatsdienern und Einwohnern eine große Beruhigung, daß sie das Glück haben sollten, unter der obersten Leitung von Ew. Hochwohlgeboren zu kommen, indem sie in Ihnen nicht nur den längst ruhmlich ausgezeichneten Staatsmann, sondern auch den alten osnabrückischen Landsmann erblickten.“

(Hierzu macht v. Vincke die Bemerkung: Cessat, ich bin in Minden geboren und erzogen.) Präsident v. Goldbeck urteilt über die Bewohner: Ich habe mit Vergnügen bemerkt, daß unter den Amtseingesessenen ein Geist der Rechtlichkeit, Biederkeit und Zuneigung zu Preußen herrscht, die die Uebernahme schätzbar macht, wengleich sie hinsichtlich des Staats-einkommens nicht von Bedeutung ist.

Wie stand es mit der Steuerkraft des Amtes Reckenberg 1815?

Die Stadt Wiedenbrück brachte an Steuern auf 2395 Taler, 5 Sgr., 1 Pfg.
 die Gem. Langenberg brachte an Steuern auf 3731 Taler, 11 Sgr., 7 Pfg.
 die Gem. Avenwedde brachte an Steuern auf 4038 Taler, 23 Sgr., 1 Pfg.
 die Gem. Friedrichsdorf brachte an Steuern auf 171 Taler, 31 Sgr., 1 Pfg.

Summa: 10 336 Taler, 35 Sgr., 2 Pfg.

Von dieser Summe kamen nur ein 9197 Taler, 14 Sgr., 2 Pfg., erlassen wurden 610 Taler, 17 Sgr., 1 Pfg., zu heben blieben noch 528 Taler, 29 Sgr., 5 Pfg.

Am 27. Januar 1816 erschien im Amtsblatte die neue Steuerordnung für das Amt Reckenberg. Aufgehoben wurde die Französische Personal-, Mobiliar-, Tür- und Fenstersteuer, außerdem die Gewerbesteuer. Es verblieben wie bisher der Monats- und Rauchschuß, die Grundsteuer von ehemals exempt gewesenen Gründen und der Zoll. An die Stelle der aufgehobenen Steuern traten die in Ravensberg, Paderborn und Minden bestehenden Konsumtions-, Patent-, Personal- und Stempelsteuern.

Sodann galt es, die Verabschiedung der in hannoverschen Diensten stehenden Militärs zu erwirken. Ihre Anzahl betrug 150. Es dauerte eine geraume Zeit, bis die Frage der Gehälter und Pensionen reguliert war, und die Anweisung an die Hauptkasse erging. Bisher wurden sie in unregelmäßiger Weise aus der Domänenkasse bestritten.

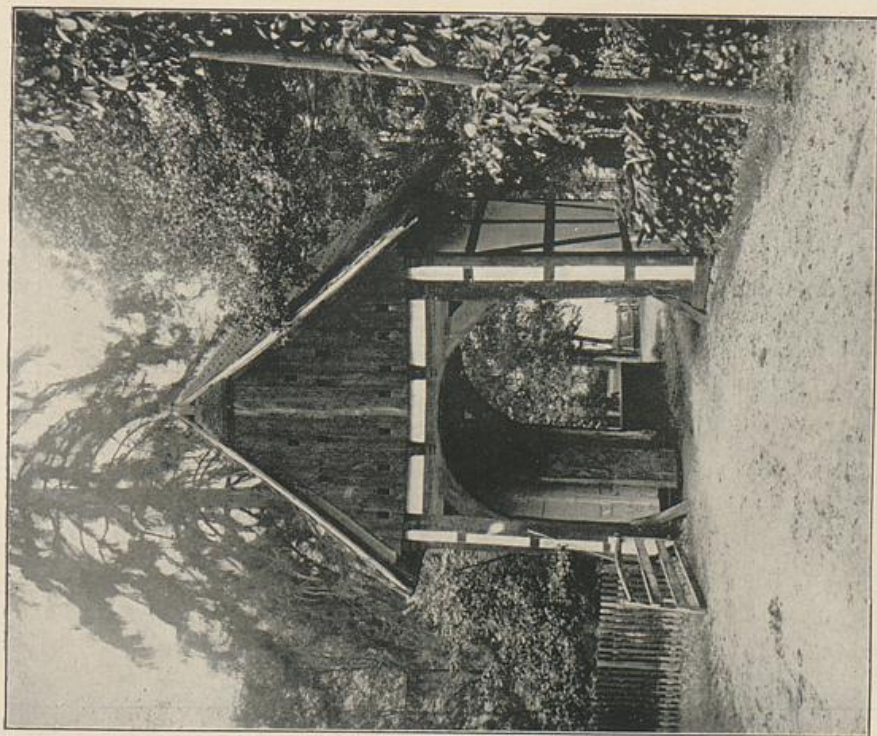
Unter den Schuldposten, welche aus der französischen Zeit mitübernommen wurden, befand sich auch eine Anleihe aus den Jahren 1803—1807 im Betrage von 8071 Talern, 10 gr. 2 s., die das Amt hatte aufnehmen müssen.

Dem Gymnasium in Wiedenbrück hatte die hannoversche Regierung zur Verbesserung der Gehälter der Lehrer am 4. Februar 1815 175 Taler jährlich aus den Stifts-Revenuen bewilligt. Aber die Auszahlung erfolgte nicht prompt, am 1. Januar 1816 waren 76 Taler noch nicht den Empfängern zugestellt. Mit der hannoverschen Regierung wurde am 17. Februar 1820 ein Uebereinkommen getroffen, das die Pensionen der reckenbergischen Beamten in derselben Weise regelte wie es in dem mit den Beamten des Eichsfeldes geschehen war.

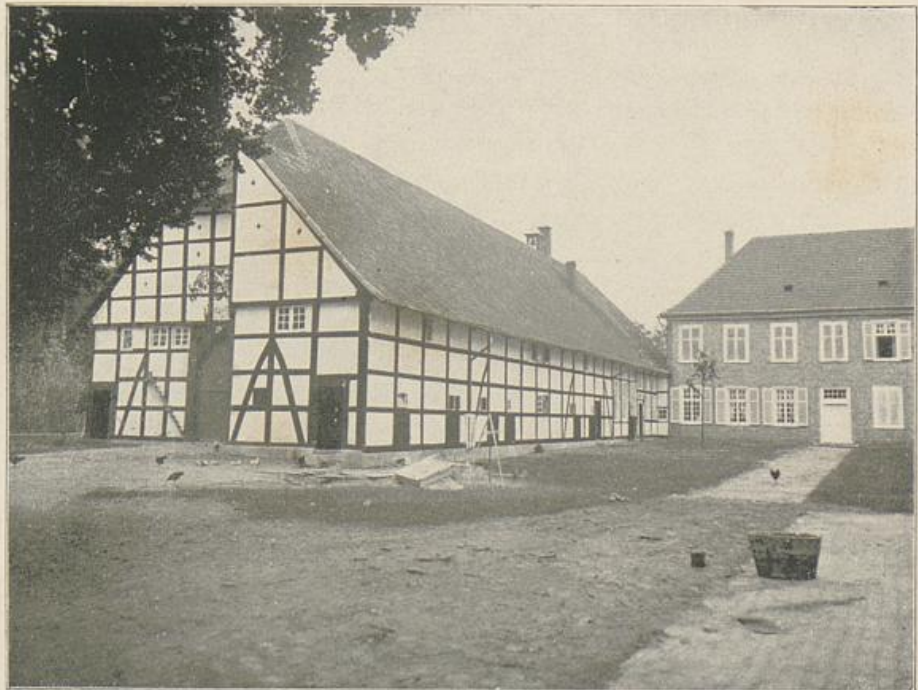
Das Dorf Friedrichsdorf, welches im Jahre 1786 als Kolonie angelegt und nach dem Herzog und Fürstbischof Friedrich von York benannt wurde, war mit Hülfe der osnabrückischen Landstände erbaut worden. Diese übernahmen am 26. Juni 1786 die Garantie für den Vorschuß von 100—200 Talern auf jedes Haus sowie für dreijährige Zinsrückstände auf 50 Jahre und später ebenfalls für die zweite Reihe



Wiedenbrück. Haus Otterpohl in der Mönchstraße.



Lintel. Torhäuschen von Haus Schlederbrück.



Lintel. Hof Schleddebrück (Bes. Drüning).



Watenhorst. Haus Aufel (Bes. Henkelmann).

von 50 Häusern. Die Gelder wurden ursprünglich von Privatgläubigern vorgeschossen, später übernahm die osnabrückische Landeskasse und andere Gläubiger die Kapitalien. Die hannoversche Regierung meinte nun, jetzt müsse Preußen die Garantie übernehmen. Die Kapitalien konnten erst 1836 gekündigt werden. Mit der Abzahlung sah es freilich sehr schlimm aus. Der preußische Bericht von 1823 sagt: Die Häuser sind sehr defekt und weniger wert als die Hypothek, die Besitzer sind konkurs. Die preußische Regierung machte nun der hannoverschen billige Vorschläge zu einer Einigung: Hannover übernimmt die osnabrückische Landeskasse mit ihren Forderungen, Preußen die der reckenbergischen Untertanen. Der Betrag für verlorene Kapitalien ist in Abrechnung zu bringen, desgleichen der niedere Wert der mit Hypothek belegten Häuser zu berücksichtigen. Aber der Vorschlag Preußens stieß in Hannover auf Schwierigkeiten. Das preußische Ministerium des Aeußern, welches die Sache zuerst in die Hand genommen hatte, verwies die Sache an das Ministerium des Innern. Dies ließ sie an das Ministerium des Aeußern zurückgehen; das Finanzministerium erklärte: Wir sind garnicht beteiligt, und ließ die Sache an v. Vincke zurückgehen. Nach dieser Ablehnung der 3 Ministerien blieb nichts anderes übrig, als den Rechtsweg zu beschreiten. In einer Denkschrift vom 6. Dezember 1830 berichtet der neue Landrat v. Trzebiatowski an v. Vincke: „Die Kapitalien können ohne den totalen Ruin der Schuldner nicht zurückgezahlt werden. Die Häuser sind in Verfall. Der Verkehr des Weges Bielefeld — Lippstadt, welcher früher über Friedrichsdorf führte, hat seit der Erbauung der Chaussee Bielefeld—Wiedenbrück eine Aenderung zu Ungunsten von Friedrichsdorf erfahren. Die Einwohner sind arm und leben von Spinnerei. Die hannoversche Regierung hat den ursprünglichen Amortisationsplan nicht innegehalten. Die Privatgläubiger haben sich statt der ursprünglichen 3½ Prozent jetzt oft 5 Prozent zahlen lassen. Eine Liquidation ist das beste.“

Die Sache schleppte sich durch die dreißiger Jahre hin und kam nicht weiter. Am 1. August 1839 schlug der hannoversche Minister des Aeußern, von Scheele, vor, beide Regierungen möchten Kommissare zur Regelung der Angelegenheit ernennen. Preußischerseits wurde dazu der Landrat v. Trzebiatowski ernannt, die Ernennung von der anderen Seite zog sich auffällig lang hin. Endlich, am 3. Mai 1840, erfolgte die Ernennung des Amtsassessors (späteren Justizbürgermeisters und Ministers) Stüve aus Osnabrück. v. Trzebiatowski erbat sich zu seiner Instruktion zunächst ein Schuldenverzeichnis der Kolonie Friedrichsdorf vom Kreiseinnehmer Wernicke in Osnabrück und sodann das von Landrat Gerstein, Brüning und Hofrat Busch in Friedrichsdorf am 3. Juli 1819 aufgenommene Protokoll. Am 27. Juli 1843 fand endlich eine Zusammen-

kunft der beiden Kommissare statt. Im folgenden Jahre erstattete die Regierung in Minden einen gründlichen Generalbericht über die Angelegenheit an den Minister:

„Die Kolonie ist bei der Teilung der Markengründe an der Grenze von Ravensberg angelegt. Die Kammer des Hochstiftes Osnabrück erwarb in der Bauerschaft Avenwedde als Entschädigung und Abfindung für die markenherrlichen Rechte eine bedeutende Grundfläche. Die Stände des Hochstiftes leisteten Bürgschaft und die fürstbischöfliche Schatzkammer schloß den Ansiedlern Geld vor. Viele Personen fanden sich ein, darunter freilich vielfach ein Auswurf von Menschen. Der für jede Scheffelsaat Landes zu zahlende Kanon wurde auf 8 ggr. = 10 Sgr. festgesetzt. Jedem Ansiedler wurden 4 Freijahre bewilligt. Jährlich waren $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen zu zahlen, $1\frac{1}{2}$ Prozent des Kapitals sollen amortisiert werden. Im Jahre 1799 legte sich die osnabrückische Regierung ins Mittel und übernahm die Kapitalien auf Landesfonds. Rechnungsführer der Kolonie wurde der Polizeimeister Schrader. Im Jahre 1802 fiel das Land an Hannover, 1807 an das Königreich Westfalen und 1815 an Preußen. Durch diesen ewigen Wechsel trat vollständiger Stillstand und Verwirrung in den Zahlungen ein. Hannover verlangte nun bei der Abtretung an Preußen die Erstattung einer Summe von 11 858 Talern, 22 Sgr., 10 Pfg. in Courant. Im Wiener Vertrag vom 29. Mai 1815 hieß es: Der neue Besitzer wird die Schulden und Hypotheken auf sich nehmen, die zur Bestreitung der Ausgaben für Verbesserungen kontrahiert sind. Das Mindener Gutachten folgerte nun aus seiner Gesamtdarstellung der Sache: Es liegt ein reines Darlehnsgeschäft vor, welches die Krone Preußen nicht zu vertreten hat. Die Kolonie Friedrichsdorf ist keine Einnahmequelle für Preußen. Sie bringt jährlich an Steuern 353 Taler auf, dagegen hat die Staatskasse an Zuschuß für die Gehälter von Geistlichen und Lehrern zu leisten 557 Taler, 1 Sgr. Obwohl die ganze Sache also reine Privatsache ist, will der preußische Kommissar doch der hannoverschen Regierung entgegenkommen und ein billiges Abkommen treffen.“

Dieser Bericht fand im wesentlichen die Zustimmung des Oberpräsidenten v. Vincke. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten schloß sich dem an und erklärte:

„Wir teilen die Ansicht des Oberpräsidenten v. Vincke, daß keine Veranlassung vorhanden ist, der kgl. hannoverschen Regierung die Uebernahme der noch rechtsgültigen Forderungen nebst Zinsen vom

1. Januar 1816 anzubieten. Mögen die Gläubiger ihre Forderungen auf dem Wege des Rechts geltend machen, wenn es nicht gelingt, eine Vermittlung herbeizuführen.

17. März 1845.

v. Bülow. Arnim.“

Die Mindener Regierung übermittelte diesen Bescheid der hannoverschen Regierung. Eine Antwort von dort erfolgte nicht. Damit schließt die Angelegenheit. Nach einmal im Jahre 1877 wurde sie von neuem berührt. Der Oberpräsident der Provinz Westfalen, v. Kühlwetter, wurde vom Regierungs-Präsidenten in Minden benachrichtigt, daß jetzt dem Oberpräsidenten in Hannover die Pflicht obliege, die Rechte der Osnabrücker Gläubiger zu vertreten. Gegen säumige Schuldner müsse im Wege des Rechtes vorgegangen werden.

Seitdem ruht die Sache und wird allem Anschein noch nicht wieder aufleben. Das Dorf hat inzwischen ein völlig neues Aussehen gewonnen, ist durch ein Netz von Chausseen dem Verkehr geöffnet und Handel und Wohlstand haben auch hier ihren Einzug gehalten.